

**Kirchengesetz
zur Neuregelung des Rechts der Mitarbeitervertretung in der Evangelischen Kirche im
Rheinland**

(Mitarbeitendenvertretungsrecht – KG-MVG)
Vom . Januar 2022

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen der
Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über
Mitarbeitervertretungen – AG.MVG-EKD)**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AG.MVG-EKD) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Wörter „sofern die Mitglieder des Gesamtausschusses nicht aus anderen Gründen freigestellt sind“ gestrichen.
 - b) Die Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„Dabei werden für die Kostenerstattung je Mitglied maximal zehn Arbeitstage, bei der vorsitzenden Person und einer stellvertretenden vorsitzenden Person jeweils maximal 50 Arbeitstage jährlich als notwendige Dienstbefreiung nach Satz 4 berücksichtigt. Eine andere Verteilung der zusätzlichen Arbeitstage nach Satz 5 unter den Mitgliedern des Vorstandes des Gesamtausschusses ist möglich, dabei darf die Grenze von insgesamt 100 zusätzlichen Arbeitstagen nicht überschritten werden.“
2. Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Zusätzlich zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben ist der Gesamtausschuss in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten gemäß § 40 MVG-EKD im Bereich der Dienststellen kirchlicher Körperschaften zuständig, die die Gesamtheit der Dienststellen betreffen. Die Befugnisse der Dienststellenleitungen werden in den Fällen nach den Sätzen 1 und 2 durch das Landeskirchenamt wahrgenommen. Das Verfahren der Mitbestimmung gemäß § 38 MVG-EKD gilt mit der Maßgabe, dass die Frist des § 38 Absatz 3 MVG-EKD auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtausschusses vom Landeskirchenamt angemessen zu verlängern ist.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Das Kirchengesetz tritt am 1. April 2022 in Kraft.